

Kurzorientierung 01/2026

Persönliche Haftung bei ex-ante-Pflichten – Stand der Technik, Kenntnislage, Zeitmaßstab und Handlungszwang

Adressatenkreis

Dieses Dokument richtet sich ausschließlich an Personen, denen der Zustand einer Organisation formal, persönlich und nicht delegierbar zugerechnet wird:

- Geschäftsführungen
- Vorstände
- geschäftsführende Gesellschafter / Inhaber
- Aufsichts- und Kontrollorgane, soweit ihnen Organisations- oder Überwachungspflichten obliegen

Nicht adressiert sind operative Führungskräfte, IT-, Compliance- oder Sicherheitsfunktionen sowie interne oder externe Berater. Diese können vorbereiten – sie tragen keine persönliche Haftung.

Charakter dieses Dokuments

Dieses Dokument ist keine Rechtsberatung, keine Empfehlung zur Einführung bestimmter Systeme und kein Positionspapier. Es beschreibt eine **bereits laufende haftungsrelevante Lage**, die sich aus geltendem Recht, technischer Realität und objektiv hergestellter Kenntnis ergibt.

Es dient der **Orientierung unter Zeitdruck**.

1. Der unveränderliche Kern persönlicher Haftung

Unabhängig vom jeweiligen Regelwerk (z. B. GDPR, EU-AI-Act, DORA, NIS 2, KRITIS-Regime, sektorale Spezialgesetze) folgt persönliche Haftung immer derselben Struktur:

- Verantwortung ist persönlich zurechenbar und nicht delegierbar.
- Gefordert ist Beherrschung relevanter Risiken – nicht bloße Reaktion.
- Maßstab ist Belegbarkeit, nicht Plausibilität.
- Nachträgliche Erklärung genügt nicht, wenn Vorsorge vorab verlangt wird.

Die Gesetze unterscheiden sich inhaltlich. **Der Haftungsmechanismus ist identisch.**

2. Die zwei objektiven Pflichten, die heute den Maßstab setzen

2.1 Ex-ante-Belegbarkeit

Entscheidend ist nicht mehr nur, was nach einem Ereignis rekonstruiert werden kann, sondern ob belegbar ist, dass ein unzulässiger Zustand **vorab technisch nicht entstehen konnte**.

Sobald eine technische Möglichkeit existiert, Regelkonformität vor Entstehung eines Zustands zu erzwingen, verlieren rein organisatorische, manuelle oder ex-post-Kontrollen ihre entlastende Wirkung.

2.2 Transparenz trotz Blackboxen

Moderne IT-Realität ist geprägt von Blackboxen (Cloud-Infrastrukturen, Plattformen, KI-Modelle, Drittanbieter).

Diese Intransparenz wird rechtlich **nicht** als Entlastung akzeptiert.

Gefordert ist:

- zurechenbare Transparenz auf Zustands- und Wirkungsebene,
 - unabhängig davon, ob interne Logik oder Code einsehbar sind.
-

3. Warum klassische IT diese Pflichten strukturell nicht erfüllen kann

Klassische IT-Systeme sind:

- Teil des zu kontrollierenden Geschehens,
- ex post wirksam,
- patch-, interpretier- und umgehbar,
- abhängig von menschlicher Prüfung, Freigabe und Eskalation.

Sie können erklären und rekonstruieren.

Sie können **nicht**:

- unzulässige Zustände technisch unmöglich machen,
- ex-ante-Belegbarkeit erzwingen,
- Transparenz unabhängig von Blackboxen herstellen.

Dies ist kein Implementierungsdefizit, sondern ein **Systemklassen-Mismatch** zwischen gesetzlichem Anspruch und technischer Realität.

4. Stand der Technik – Feststellung

Der Entlastungseinwand technischer Unmöglichkeit trägt nur, solange keine bekannte, prüfbare Alternative existiert.

Diese Voraussetzung ist **entfallen**.

Seit Ende 2025 existiert erstmals eine **öffentlich beschriebene, vollständig dokumentierte und technisch prüfbare Systemklasse**, die exakt die gesetzlich geforderten Eigenschaften adressiert:

- ex-ante-Belegbarkeit regelkonformer Zustände
- zurechenbare Transparenz auch bei Blackbox-Systemen

Diese Systemklasse erfüllt die rechtlichen Kriterien des **Standes der Technik**:

- sie ist technisch realisierbar,
- sie ist vollständig dokumentiert,
- sie ist ohne NDA, ohne Registrierung und ohne Vertrauensvorschuss öffentlich einsehbar,
- sie ist für jedermann abruf- und prüfbar,
- sie ist relevanten Marktakteuren bekannt (Versicherer, Aufsichten, Verbände),
- sie ist bislang nicht widerlegt – weder insgesamt noch im konkreten Anwendungsfall.

Damit gilt diese Systemklasse faktisch als Stand der Technik.

Nicht wegen Marktdurchdringung, sondern wegen Existenz, Prüfbarkeit, Kenntnis und fehlender Widerlegung.

Ab diesem Punkt ist der Weiterbetrieb von Organisations- und IT-Modellen, die diese Anforderungen strukturell nicht erfüllen können, **erklärungs- und rechtfertigungsbedürftig**.

5. Kenntnislage – objektiv hergestellt

Kenntnis ist kein subjektiver Bewusstseinszustand. Maßgeblich ist, ab wann Kenntnis **objektiv zumutbar** war.

Diese Kenntnis wurde gestuft und nachweisbar hergestellt:

- **25.11.2025** – formelle Zustellung technisch prüfbarer Unterlagen an Erst- und Rückversicherer (adressiert an die gesetzlichen Vertreter).
- **11.12.2025** – formelle Information zuständiger Aufsichtsbehörden über denselben Sachverhalt.

- **22.12.2025** – formelle, nachweisbare Information zentraler Verbände mit Weiterleitungsfunktion an ihre Mitgliedsunternehmen.

Mit diesem Schritt gilt:

Kenntnis ist im relevanten Markt hergestellt.

Individuelle Unkenntnis auf Organ- oder Unternehmensebene ist ab diesem Zeitpunkt **nicht mehr entlastend**.

6. Zeitmaßstab – richterliche Perspektive

Der maßgebliche Blick ist nicht der heutige Diskurs, sondern die spätere gerichtliche Bewertung eines Schadens, der **heute** entsteht.

Gerichte akzeptieren nur ein **kurzes Reaktions- und Prüfzeitfenster** nach hergestellter Kenntnis.

Realistisch:

- wenige Wochen, nicht Monate.

Ausgehend vom 22.12.2025 ist zum Zeitpunkt dieser Orientierung **bereits ein erheblicher Teil dieses Zeitfensters verstrichen**; faktisch ist rund die Hälfte des regelmäßig zugestandenen Prüfzeitraums verbraucht.

Untätigkeit kippt damit von zulässiger Prüfung zu **Verschleppung**.

Zeit wirkt nicht neutral. Sie wirkt gegen die Verantwortlichen.

7. Der zwingende Handlungsablauf (Kenntnis → Prüfung → Entscheidung → Umsetzung)

Die hergestellte Kenntnis löst eine **persönliche Prüfungspflicht** der Leitungsebene aus.

Diese Prüfungspflicht ist Teil der Organisations- und Überwachungspflichten und **nicht delegierbar**.

7.1 Beweisbare Prüfung

Innerhalb des kurzen Zeitfensters ist belegbar zu prüfen:

- ob die gesetzlichen Pflichten zu ex-ante-Belegbarkeit und Transparenz das eigene Unternehmen betreffen,
- ob bekannte technische Systemklassen diese Pflichten grundsätzlich erfüllen können.

Beweisbar heißt insbesondere:

- datierter Prüfauftrag der Leitungsebene,
- dokumentierte Prüfergebnisse,
- klare Zurechnung zur verantwortlichen Person oder zum Gremium.

7.2 Zulässige Prüfergebnisse (abschließend)

Eine solche Prüfung kann nur zu drei Ergebnissen führen:

- A) Die Systemklasse ist technisch nicht funktionsfähig.
- B) Sie ist im konkreten Unternehmenskontext nicht zumutbar oder nicht umsetzbar.
- C) Sie ist geeignet, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Andere Ergebnisse sind nicht tragfähig.

7.3 Konsequenzpflicht

- Bei **A oder B**: nachvollziehbare Dokumentation, wie die gesetzlichen Pflichten anderweitig erfüllt oder Risiken wirksam begrenzt werden.
- Bei **C**: unverzüglicher Beginn der Umsetzung oder der wirksamen Substitution des bisherigen Zustands.

Weiteres Abwarten nach feststehendem Prüfergebnis ist nicht erklärbar.

8. Was nicht mehr genügt

Nicht ausreichend sind insbesondere:

- bloßes Abwarten regulatorischer Leitlinien,
 - Verweis auf fehlende Rechtsprechung,
 - Marktbeobachtung ohne Prüfung,
 - Berufung auf bestehende Zertifizierungen,
 - pauschale Hinweise auf Unzumutbarkeit ohne belegte Analyse,
 - Delegation ohne eigene Zurechnung.
-

9. Kernaussage

Die Haftungslage wirkt bereits.

Maßgeblich ist nicht das Ergebnis einer Prüfung, sondern ob Leitungsebenen nach hergestellter Kenntnis **zeitnah, belegbar und zurechenbar geprüft, entschieden und gehandelt** haben.

Stand: Januar 2026. Dieses Dokument dient der Orientierung in einer laufenden haftungsrelevanten Lage.